

Richtlinie zur Förderung von Kultur und Sport in der Stadt Biesenthal (Kultur- und Sportförderrichtlinie)

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal am 30.01.2020 folgende Richtlinie zur Förderung von Kultur und Sport in der Stadt Biesenthal beschlossen:

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- (1) Die Kultur- und Sportangebote leisten einen unverzichtbaren Beitrag zum gesellschaftlichen und sozialen Leben in der Stadt Biesenthal und steigern die Lebensqualität der Biesenthaler Bürgerinnen und Bürger. Die Stadt Biesenthal ist daher bestrebt, die Entwicklung von vielfältigen Kultur- und Sportangeboten zu fördern und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, kulturelle, kreative und aktive Betätigungen für unterschiedliche Zielgruppen zu gewährleisten sowie das Vereinsleben und die Heimat- und Traditionspflege zu beleben und damit die Identifikation der Bürgerinnen und Bürgern mit ihrer Heimatstadt zu unterstützen.
- (2) Die Stadt Biesenthal gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung von Kultur- und Sportangeboten.
- (3) Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht; vielmehr entscheidet die Stadt Biesenthal auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel werden im jeweiligen Haushaltsplan der Stadt Biesenthal festgeschrieben.

2. Gegenstand der Förderung

- (1) Zuwendungsfähig nach dieser Richtlinie sind:
 - a) Lesungen, Lesereihen und andere literarische Veranstaltungen;
 - b) Konzerte, Konzertreihen und andere musikalische Veranstaltungen;
 - c) Theater- und Tanzprojekte und andere Projekte aus dem Bereich der darstellenden Kunst;
 - d) künstlerische Ausstellungen und andere Projekte aus dem Bereich der bildenden Kunst;
 - e) Projekte aus dem Bereich der Heimat- und Naturpflege, der Brauchtumpflege und der Stadtgeschichte;
 - f) Sportveranstaltungen und –projekte;
 - g) Soziokulturprojekte, Medienprojekte.
- (2) Die Vergabe der Zuwendungen zur Förderung von Kultur- und Sportangeboten erfolgt unter Berücksichtigung folgender Kriterien:
 - a) Leitbild der Stadt Biesenthal;
 - b) Eignung für Kinder- und Jugendliche;
 - c) Eignung für Seniorinnen und Senioren;
 - d) Eignung für Menschen mit Beeinträchtigungen;
 - e) Stärkung des Ehrenamts;
 - f) Anzahl der Teilnehmer bzw. der Begünstigten im Verhältnis zur beantragten Fördersumme;
 - g) Bewahrung und Entwicklung lokaler Traditionen;
 - h) Weiterentwicklung der kulturellen und sportlichen Infrastruktur, Förderung der Vereinsentwicklung, Vernetzung der Kultur- und Sportaktivitäten und Förderung der Zusammenarbeit der Vereine;
 - i) Würdigung besonderer öffentlicher Anlässe;

- j) Öffentlichkeitswirkung der Stadt Biesenthal;
- k) Pflege internationaler Beziehungen, insbesondere mit Partnerstädten

(3) Nicht zuwendungsfähig nach dieser Richtlinie sind:

- a) Projekte mit kommerziellem Charakter;
- b) vereinsinterne Veranstaltungen und Feste (z.B. wiederkehrende, erkennbar auf einen geschlossenen Personenkreis zielende Projekte);
- c) Veranstaltungen von Parteien, politischen Gruppierungen und auf die Vermittlung religiöser oder weltanschaulicher Inhalte ausgerichtete Veranstaltungen;
- d) Aufwendungen für Spenden und Geschenke an Dritte sowie für vereinsinterne oder ehrenamtliche Leistungen;
- e) Investitionen auf privatem Grund und Boden sowie Anschaffungen, die in Privatbesitz übergehen;
- f) Speisen und Getränke, wenn sie nicht für das Projektförderziel notwendig sind.

3. Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Nach dieser Richtlinie können Vereine, Vereinigungen, Initiativen und Einzelpersonen, die ihren Wirkungskreis in der Stadt Biesenthal haben und deren Angebote hauptsächlich auf die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Biesenthal ausgerichtet sind Zuwendungen erhalten.
- (2) Die Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn der Antragsteller die Bestimmungen dieser Richtlinie anerkennt. Es ist nachzuweisen, dass das Projekt bzw. der Verein
 - a) im Interesse der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Biesenthal liegt;
 - b) mit einem überwiegenden Anteil an ehrenamtlicher Tätigkeit durchgeführt wird;
 - c) für alle Bürgerinnen und Bürger zugänglich ist.
- (3) Der Antragsteller muss einen angemessenen Eigenanteil von mindestens 20 Prozent der geplanten Gesamtausgaben ausweisen und sichtbar machen, dass die Gesamtfinanzierung des Projektes gesichert ist.
- (4) Jedem Antragsteller kann grundsätzlich nur ein Antrag pro Jahr bewilligt werden.
- (5) Vorhaben von Fördervereinen städtischer Einrichtungen können bei der Vergabe von Zuwendungen nicht berücksichtigt werden.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- (1) Zuwendungen werden als Projektförderung oder als institutionelle Förderung ausgereicht. Die Zuwendungen sind zweckgebunden einzusetzen sowie wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- (2) Die Zuwendungen werden als Teilfinanzierung verwendet, grundsätzlich in Gestalt einer Fehlbedarfsfinanzierung. Zugewendet wird der Betrag, der die Lücke zwischen den anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben einerseits und den Eigenmitteln und sonstigen Einnahmen des Antragstellers andererseits schließt. Die Teilfinanzierung setzt einen Eigenanteil des Antragstellers voraus. Der Eigenanteil muss mindestens 20 Prozent der geplanten Gesamtausgaben betragen. Neben finanziellen Mitteln werden auch Arbeitsleistungen, Spenden, Drittmittel und Eintrittsgelder als Eigenleistungen anerkannt.
- (3) Die Höhe der Zuwendungen beträgt maximal 2.000 €. Darüber hinaus können herausragende Projekte und Veranstaltungen mit besonders starkem Besucheraufkommen, die spätestens bis zum 31. Juli des Vorjahres beantragt wurden mit mehr als 2.000 €, höchstens jedoch bis 10.000 € im Rahmen von Einzelbeschlüssen gefördert werden.

- (4) Eine Erhöhung des Zuwendungsbetrages kommt bei einer Erhöhung der tatsächlichen Ausgaben nicht in Betracht. Eine Reduzierung der Ausgaben bewirkt eine Reduzierung des Zuschusses in gleichem Maße.
- (5) Im Rahmen ihrer Möglichkeiten kann die Stadt Biesenthal nach eigenem Ermessen den Antragstellern zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch Sach- (z.B. Überlassung von Räumen, Stellen von Bestuhlung) und Personalleistungen (z.B. organisatorische Hilfen) gewähren.
- (6) Im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt erstellte Veröffentlichungen und Werbemittel sind der Stadt Biesenthal mindestens in zweifacher Ausführung mit Abschluss des Projektes bzw. bei Vorlage des Verwendungsnachweises kostenlos zur Verfügung zu stellen. Bei Presseveröffentlichungen und sonstiger Öffentlichkeitsarbeit ist auf die Förderung durch die Stadt Biesenthal in geeigneter Weise hinzuweisen.
- (7) Die Zuwendungsempfänger haben selbständig darauf zu achten, dass ihre Veranstaltungen terminlich nicht mit anderen vergleichbaren Veranstaltungen innerhalb der Stadt Biesenthal konkurrieren bzw. sich nicht überschneiden.

5. Verfahren

Die Umsetzung dieser Richtlinie ist als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen.

5.1 Antragsverfahren

- (1) Die Zuwendung ist schriftlich bis spätestens 28.02. des laufenden Jahres beim Amt Biesenthal-Barnim zu beantragen. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden. Die Zuwendungen sind ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden.
- (2) Das Antragformular ist über die Homepage des Amtes Biesenthal-Barnim oder der Stadt Biesenthal erhältlich und an das Amt Biesenthal-Barnim, Sachgebiet Kultur/Jugend/Soziales zu senden.
- (3) Der Antrag ist mit Einnahmen- und Ausgabenplan sowie Sachbegründung zu versehen. Es ist zu beachten, dass ein Vorhaben nur dann als förderwürdig gilt, wenn Einnahmen- und Ausgabenplan inklusive der beantragten Förderung ausgeglichen sind. Zuwendungen, die bei anderen Fördermittelgebern beantragt werden, sind unter der Einnahmenseite aufzunehmen.
- (4) Dem Antrag ist eine Beschreibung des Veranstaltungsinhaltes und ggf. ein Ablaufplan beizufügen.
- (5) Bei erstmaliger Beantragung sind ein aktueller Auszug aus dem Vereinsregister sowie die Vereinssatzung einzureichen.
- (6) Grundsätzlich tritt die Stadt Biesenthal nicht als Veranstalter auf. Verträge sind durch den Antragsteller zu schließen und nicht für oder im Namen der Stadt Biesenthal.

5.2 Bewilligungsverfahren

- (1) Der Haushalts- und Sozialausschuss der Stadt Biesenthal trifft auf der Grundlage dieser Richtlinie die Gesamtempfehlung über die Anträge.
- (2) Die eingereichten Anträge werden gemäß den Bestimmungen der Richtlinie geprüft. Anträge, die nach der Richtlinie nicht förderfähig sind, werden ausgeschlossen.
- (3) Ausgehend von dem verfügbaren Budget wird den bewerteten Vorhaben entsprechend ihrer Rangfolge eine Zuwendung zugeteilt.

- (4) Die Höhe der Zuwendung ist im Einzelfall abhängig vom Anspruch, Charakter und von der Wirkung des Projektes bzw. Vereins in Bezug auf die unter Punkt 1 und 2 der Richtlinie genannten Ziele der Kultur- und Sportförderung sowie von der Höhe der verfügbaren Haushaltsmittel. Die bewilligte Zuwendungshöhe kann deswegen von der beantragten Zuwendungshöhe abweichen.
- (5) Unter Wahrung des Jährlichkeitsprinzips der Haushaltsmittel wird die Zuwendung nur für das laufende Haushaltsjahr genehmigt. Eine Übertragung der Mittel in das folgende Haushaltsjahr ist nur in begründeten Ausnahmen auf schriftlichem Antrag möglich.
- (6) Jedem Zuwendungsbescheid auf der Grundlage dieser Richtlinie können allgemeine Nebenbestimmungen mit sonstigen Zuwendungsbestimmungen beigefügt werden. Insbesondere kann geregelt werden, mit welchen speziellen Auflagen der Antragsteller verpflichtet wird, eine Änderung der Planungsbedingungen anzuzeigen und eine spätere Erfolgsmessung und -bewertung zu ermöglichen.
- (7) Der Antragsteller wird in schriftlicher Form mittels Zuwendungs- bzw. Ablehnungsbescheid in Kenntnis gesetzt.
- (8) Die Änderung des Zuwendungszweckes ist auf schriftlichen Antrag und nach Zustimmung durch den Hauptausschuss der Stadt Biesenthal möglich.

5.3 Auszahlungsverfahren

- (1) Die Zuwendung wird nach Eingang und Prüfung des ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises ausgezahlt. Darüber hinaus können Zuwendungen in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag auch als Vorschuss ausgezahlt werden.
- (2) Die Auszahlung wird grundsätzlich von der Vorlage des ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises über gewährte Zuwendungen entsprechend dieser Richtlinie abhängig gemacht.
- (3) Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erfolgt keine Auszahlung des Zuschusses mehr.

5.4 Verwendungsnachweisverfahren

- (1) Die Verwendung des Zuschusses ist bis zu dem im Zuwendungsbescheid benannten Termin abzurechnen. Der Nachweis über die Verwendung der ausgereichten Mittel besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis in Form von Abrechnungs- und Ausgabebelegen und hat mit dem dafür vorgesehenen Verwendungsnachweisformular zu erfolgen.
- (2) Die Abrechnungsbelege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung sowie den Nachweis der Zahlung.
- (3) Nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises werden die Originalbelege über die Zuwendungshöhe mit dem Stempel des Amtes Biesenthal-Barnim und dem Vermerk über die Förderung durch die Stadt Biesenthal versehen und zurückgesandt.
- (4) Mit Hilfe der Zuwendung erworbene oder hergestellte Gegenstände ab einem Wert ab 150,00 € netto unterliegen einer Zweckbindungsfrist und sind zu inventarisieren.
- (5) Mittel, die nicht für die im Zuwendungsbescheid bestimmten Ausgaben verwendet wurden, nicht verbrauchte Mittel und Beträge, die nicht durch ordentliche Rechnungen belegbar sind, sind zuzüglich Zinsen gemäß § 49a VwVfGBbG zu erstatten.

- (6) Der Empfänger von Zuwendungen hat die Abrechnungsbelege fünf Jahre, gerechnet vom Ablauf des Jahres der Bewilligung, für eventuelle Prüfungen aufzubewahren.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung kultureller Maßnahmen, Projekte und Einrichtungen in der Stadt Biesenthal vom 05.12.2014 außer Kraft.

Biesenthal, den 31.01.2020

gez.

Nedlin
Amtdirektor